

ginn des jeweiligen Planzeitraumes in leicht faßlicher Form zur Kenntnis gebracht und mit den Beteiligten diskutiert werden. Nur eine genaue Unterrichtung über die Voraussetzung einer Prämienzahlung gibt die Gewähr für die Wirksamkeit des Leistungsanreizes.

## § 7

(1) Der Termin für die Vorlage der Prämienberechnung gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Juni 1951 ist jeweils der 10. des auf den für die Prämienzahlung gültigen Planzeitraumes folgenden Monats. Verantwortlich für die termingemäße Vorlage der Prämienberechnung ist der Leiter der Finanzabteilung des jeweiligen Betriebes (Hauptbuchhalter, Oberbuchhalter).

(2) Die Bestätigung der Prämienbeträge erfolgt durch den Staatssekretär bzw. seine Stellvertreter nach Gegenzeichnung des Leiters der zuständigen Fachabteilung und des Leiters der Finanzabteilung des Staatssekretariats für Kraftverkehr und Straßenwesen.

## § 8

Die Kürzung oder der Entzug der Prämie gemäß § 6 der Prämienverordnung erfolgt durch den Staatssekretär bzw. seine Stellvertreter.

## § 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung und diese Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den ab 1. Januar 1953 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

Berlin, den 10. Dezember 1953

Staatssekretariat  
für Kraftverkehr und Straßenwesen

Weiprecht  
Staatssekretär

## Anlage

zu § 5 vorstehender Durchführungsbestimmung

Prämientabelle  
für die VEB Straßenbau

Gruppe	II. Kategorie		Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung bzw. Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist
	für die Erfüllung der Pläne	für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	
1	2	3	
1	10 %	4 %	
2	8 %	3,5 %	
3	5 %	3 %	

Liste der Prämienberechtigten  
in den VEB Straßenbau

1. Gruppe: Betriebsleiter  
Technischer Leiter  
Kaufmännischer Leiter  
Hauptbuchhalter

2. Gruppe: Leiter der Gruppe Gerätewirtschaft  
Leiter der Abteilung Arbeit  
Oberbauleiter  
1. Bauleiter von Baustellen über 1 Mill. DM  
Plansoll  
Planungsleiter
3. Gruppe: Leiter der übrigen kaufmännischen Abteilungen  
Personalleiter  
Instrukteur für Kulturfragen  
Ingenieure und Techniker in den Betriebsabteilungen  
Gütekontrolleur  
Selbständige TAN-Sachbearbeiter  
Meister, Poliere und Schachtmeister in der Produktion

**Vierte Durchführungsbestimmung \***  
**zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.**

— Kontrolltätigkeit der Registrierorgane —

Vom 3. Dezember 1953

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1336) wird folgendes bestimmt:

## L

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Kontrollbereich

(1) Die Kontrolle der bestätigten Stellenpläne, der Lehn- und Gehaltsfonds und der Verwaltungsausgaben erstreckt sich auf die im § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. April 1953 (GBl. S. 601) genannten registrierpflichtigen Einrichtungen:

- alle staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen;
- alle Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (WB, DHZ usw.);
- alle Organisationen und Einrichtungen, die mit dem Staatshaushalt verbunden sind oder Zuschüsse aus dem Staatshaushalt erhalten;
- alle volkseigenen Betriebe (VEB) gemäß § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225);
- alle Konsumgenossenschaften,

mit Ausnahme derjenigen, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind.

## § 2

## Zuständigkeit der Kontrollorgane

(1) Die Kontrolle erfolgt grundsätzlich durch das gemäß § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung für den Sitz der Verwaltung, der Einrichtung, des Betriebes oder der Konsumgenossenschaft zuständige Registrierorgan, soweit die Kontrolle nicht durch die Organe der Hauptverwaltung Finanzrevision durchgeführt wird. Die Arbeitspläne der Registrierorgane sind zur Ver-

♦ 3. Durchfb. (GBl. S. 926).